

No	Benennung der Gegenstände.	Majität der Ver- zollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Netto-Gewicht Faub.
			nach dem 30. Zähler. Zoll.	nach dem 52½ Zähler. Zoll.	nach dem 30. Zoll.	nach dem 52½. Zoll.	
2	Baumwolle und Baumwollenwaren:						
	a) 1) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte		frei		frei		
	2) Baumwoll-Watte	1 Ztr.	1	15	2	37½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren:						} 18 in Häffern u. Riffen. 13 in Rädern. 7 in Ballen.
	1) ein- und zweidrähtiges,	1 Ztr.	2		3	30	
	a) rohes	1 Ztr.	4		7		
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ztr.	4		7		
	2) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ztr.	6		10	30	
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbin- dung mit Leinen oder Metallsäden, ohne Bei- mischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Tierhaaren:						
	1) rohe (aus rohem Garn gefertigte) und ge- bleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ztr.	10		17	30	
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn gefertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaren; Besa- mentier- und Knopfmacherwaren; auch Ge- spinnste in Verbindung mit Metallsäden	1 Ztr.	16		28		} 18 in Häffern u. Riffen. 7 in Ballen.
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickerrien	1 Ztr.	30		52	30	